

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 17.05.2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

die Wohnungs- und Teileigentumsrechte, eingetragen in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Essen-Kettwig A) Blatt 10859, B) Blatt 10860, C) Blatt 10861, D) Blatt 10862, E) Blatt 10863, F) Blatt 10864, G) Blatt 10865 und H) Blatt 10866

Grundbuchbezeichnung:

A) lfd. Nr. 3 BV: 168/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kettwig, Flur 73,

Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Auf der Rötsch 11, Größe: 21,28 a,

Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Auf der Rötsch 11, Größe: 0,42 a,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Untergeschoss nebst Kellerraum,

B) lfd. Nr. 3 BV: 183/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Unter-/Erdgeschoss nebst Terrasse im Erdgeschoss,

C) lfd. Nr. 3 BV: 272/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum und Terrasse im Erdgeschoss,

D) lfd. Nr. 3 BV: 357/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss/Obergeschoss nebst Kellerraum und Terrasse,

E) lfd. Nr. 3 BV: 5/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 1 gekennzeichneten Garageneinstellplatz,

F) lfd. Nr. 3 BV: 5/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 2 gekennzeichneten Garageneinstellplatz,

G) lfd. Nr. 3 BV: 5/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 3 gekennzeichneten Garageneinstellplatz,

H) lfd. Nr. 3 BV: 5/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 4 gekennzeichneten Garageneinstellplatz,,

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das Grundstück mit einem 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Flachdach bebaut. Auf Grund der Hanglage zeigt sich das Gebäude nach vorne 2- und nach hinten 3-geschossig. Das Wohngebäude ist aufgeteilt in 4 Eigentumswohnungen von 168 m², 181 m², 269 m² und 349 m². Daneben befinden sich 2 Doppelgaragen mit 4 Einstellplätzen (S1 bis S4). BJ: 2017. Fertigstellung 2021.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 24.01.2022 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf zu A) 840.000,00€, zu B) 910.000,00 €, zu C) 1.410.000,00 €, zu D) 1.990.000,00 € und zu E) bis H) jeweils 22.000,00 €, insgesamt 5.238.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 21.02.2024